

(6) Soweit im Abs. 5 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzenarten nicht vorgeschrieben sind, ist der Preis für die Packung nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis, für Erbsen und Bohnen nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(7) Zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassene Zuchtbetriebe und Samenhandlungen im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 können Blumen- und Zierpflanzensamen ohne besondere Genehmigung und ohne Beachtung der Abfüllvorschriften der Absätze 1 bis 3, 5 und 6 abfüllen. Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(8) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Arznei-, Gewürz-, Zierpflanzen und Blumen sind mit den im Abs. 4 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettogewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, sind aber mit dem Aufdruck: „Doppelpackung“ zu kennzeichnen.

(9) Der Inhalt der Gewichts- und Kleinstpackungen hat während des auf diesen Packungen anzugebenden Keimgewährszeitraumes den für die Reinheit und Keimfähigkeit festgesetzten Normen zu entsprechen. Der Keimgewährszeitraum ist durch die Jahreszahl des Aussaatjahres zu kennzeichnen und läuft mit dem 30. Juni der angegebenen Jahreszahl ab.

(10) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbaulicher Arten gefüllt werden, sind mit den im Abs. 4 vorgesehenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter den Sortennamen das Wort „Import“ zu setzen.

(11) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt und in den Handel gebracht werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dieser Antrag hat Angaben über Art und Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter den Sortennamen in Klammern die Bezeichnung „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 9

(1) Zuchtbetriebe sind berechtigt, aus Züchterkontingenten anderer zugelassener privater Zuchtbetriebe stammendes Saatgut gartenbaulicher Arten und Sorten — bei Obst nur Samen von Monatserdbeeren —, soweit es sich um Saatgut von Gruppensorten handelt, lose zu beziehen, nach den Bestimmungen des § 8 Absätze 3 bis 6 abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen. Saatgutzukäufe aus Anbau, der den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641)

nicht entspricht, sind unzulässig und haben die Entziehung der Abfüllgenehmigung zur Folge. Saatgut von Hochzuchtsorten darf nur von dem Zuchtbetrieb, für den die Sorte zugelassen ist, in Originalpackungen in den Handel gebracht werden.

(2) Zuchtbetriebe, die eine oder mehrere zugelassene Hochzuchtsorten gezüchtet und nur für diese vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Züchterkontingent erhalten haben, dürfen nur diese Hochzuchtsorten vermehren, in Gewichtspackungen abfüllen und verkaufen. Der Zukauf von Saatgut anderer Sorten der gleichen Art oder anderer Arten darf nur in Form abgefüllter Originalpackungen erfolgen.

(3) Private Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten ganz oder teilweise in Gewichts- oder Kleinstpackungen selbst verkaufen und über eigene Abfüllvorrichtungen nicht verfügen, können mit den DSG-Handelsbetrieben oder mit den zum Abfüllen zugelassenen privaten Zuchtbetrieben Verträge über das Abfüllen von Saatgut abschließen. Die Abfüllung darf nur in Originalpackungen des auftraggebenden Zuchtbetriebes erfolgen.

(4) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Nachabfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen haltbar und so fest verschlossen sein, daß Saatgut den Packungen weder entnommen noch hinzugefügt werden kann.

(5) Die gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 und Abs. 2 Ziff. 2 sowie gemäß § 5 Absätze 1 und 3 zum Handel zugelassenen Betriebe, Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte sind verpflichtet, sämtliche für die Verkaufssaison bezogenen, jedoch nicht verkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von

Pastinaken, Schwarzwurzeln, Porree,
Schnittlauch und Zwiebeln

unter Beifügung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum Schluß der Verkaufssaison, spätestens jedoch bis zum 20. Juni jeden Jahres, fracht- bzw. portofrei zurückzusenden. Die Vergütung dieser Rücklieferung regelt sich nach den Bestimmungen des § 4 der Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109). Die nicht verkauften Gewichts- und Kleinstpackungen der nicht aufgeführten Gemüsearten dürfen im Bezugsjahr nicht zurückgegeben werden. Packungen dieser Arten können nur nodi in dem Jahr, das dem auf der Packung angegebenen Jahr folgt, veräußert werden. Die Betriebe, Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte sind verpflichtet, Proben überlagerter Samenpackungen vor ewnem Verkauf auf Keimfähigkeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Sie sind für die vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit verantwortlich.

§ 10

Bei witterungsbedingten Ernteaufällen von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut können private Zuchtbetriebe, denen ein Züchterkontingent vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt ist, von diesem verpflichtet werden, das von ihnen erzeugte Saat- und Pflanzgut für die Bedarfsdeckung des Konsumanbaues abzugeben.